



Eine kurze Risikoanalyse im Fuhrparkmanagement

Dr. Martin Brenner



Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Angestelltengesetz (AngG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im nationalen Straßenverkehr (CMR)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)
- Führerscheingesetz (FSG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- GmbH-Gesetz (GmbHG)
- Kraftfahrzeuggesetz (KFG)
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsstrafgesetz (VStG)





Delegation an den Fuhrparkmanager

- Verwaltung des Fuhrparks entweder durch eigene Mitarbeiter oder externes Fuhrparkmanagement
- Haupt- oder nebenberuflich bis hin zur bloßen Schlüsselverwahrung
- Entscheidung durch Geschäftsführung abhängig von der Größe des Fuhrparks und finanziellen Erwägungen
- > Aufgaben beinhalten stets betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Aspekte
- Ausbildung zum Mobilitäts- und Flottenmanager





Aufgabengebiete im Fuhrparkmanagement

- Beschaffung Verkauf Verwertung Finanzierung von Fahrzeugen
 - Rahmenverträge mit Herstellern und Werkstätten
 - Kauf, Kredit, Leasing, Miete, Carsharing
 - E-Mobilität

Car Policy

- Kenntnisse über die vertragliche Ausgestaltung der Car Policy
- Rechte und Pflichten des Fahrers
- Anspruch auf Fahrzeug (Type; Motorisierung; uä)

Risiko- und Schadensmanagement

- Versicherung / Makler / Fahrer / Halter
- Verhaltensregeln und Meldepflichten bei Verkehrsunfällen
- Sensibilisierung für Obliegenheiten (Schlüssel, KFZ-Papiere im Fahrzeug, Fahrsicherheitstraining)





Aufgabengebiete im Fuhrparkmanagement

Fuhrpark-Gesamtkostenberechnung (Total Cost of Ownership - TCO)

- Kombination der Fahrleistungen (Taxi, Uber, öffentlicher Verkehr)
- Unfallkosten, Fahrzeugkosten, Treibstoffverbrauch, Tankkarten,
- Kontrolle der Kostenentwicklung durch umfassendes Reporting

Gesetzliche Grundlagen

- Zivilrechtliche Verantwortlichkeit
- Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

COVID-19 Sonderregeln

- Geänderte Einkaufspolitik
- Verhaltensregeln im Umgang mit KFZ





Verwaltungsstrafrechtliche Haftung iSd § 9 Abs 1 VStG

- Geschäftsführer / Vorstand wird persönlich bestraft,
- weil er es verabsäumt hat,
- als Vertreter der Gesellschaft alles ihm Zumutbare und Mögliche zu unternehmen,
- bum zu verhindern, dass der unmittelbare Täter eine Verwaltungsstraftat begeht.





Wirksame Delegation am Beispiel des

§ 9 Abs 2, 2. Satz und Abs 4 VStG

- räumlich und sachlich abgegrenzter Bereich (Abs 2, 2. Satz)
- > Hauptwohnsitz im Inland (Abs 4)
- > Strafrechtliche Verfolgbarkeit
- Zustimmungsnachweis
- > entsprechende Anordnungsbefugnis



Voraussetzungen der Zivilrechtlichen Delegation

- Delegation grundsätzlich formfrei möglich (Beweisfrage)
- Einsetzung einer zuverlässigen, erprobten und sachkundigen Person (Erfüllungsgehilfe, Besorgungsgehilfe)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DHG (grobe / leichte Fahrlässigkeit, entschuldbare Fehlleistung)
- Weitere Pflichtendelegation "nach unten" nicht möglich (Bestellung des Lenkers)





Sonderstellung Datenschutz

- "Betroffene Person" iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- "Verantwortlicher" iSd DSGVO
- ➤ Die österreichische Lösung (§ 30 Abs 3 DSG)
- Datenschutz ist Chefsache





Haftungs- und Risikominimierung

- > professionelle Schulung und Stellenbeschreibung für den Fuhrparkleiter
- Vermögenshaftpflichtversicherung
- > sicherere Prozesse (z.B. Führerscheinkontrollen)
- Optimierte Dienstwagenregelungen (ua. auch Verhaltensregeln bei Verkehrsunfällen)
- Dokumentierte Fahrzeugübergaben und Fahrerschulungen
- Compliance Officer (Business Ethics, Code of Conduct)





Dr. Martin Brenner

Rechtsanwalt und Partner Brenner & Klemm Rechtsanwälte

A-1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23 A – 2500 Baden, Rathausgasse 8/2

E-Mail: brenner@brenner-klemm.at http://www.brenner-klemm.at